



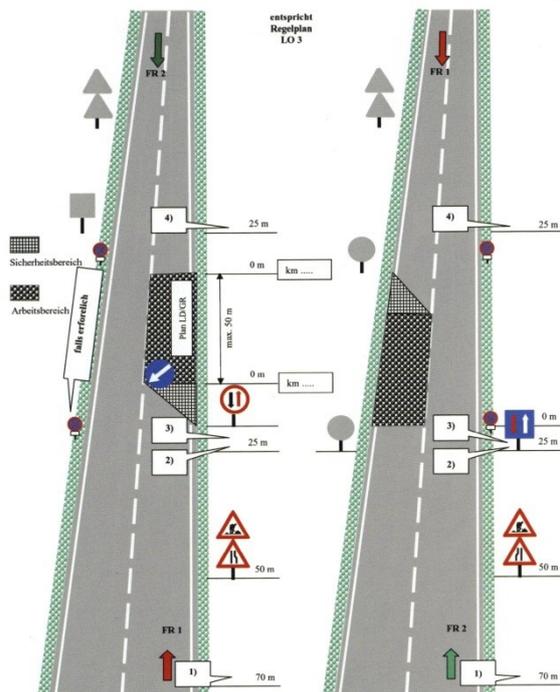
## Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I. Nr. 52/2024, wird anlässlich der Durchführung der mit **Bescheid** des Bürgermeisters vom **09.07.2024, Zahl: A-2024-1147-00494** bewilligten Arbeiten, im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum vom **22.07.2024 – 27.10.2024** verordnet:

### § 1

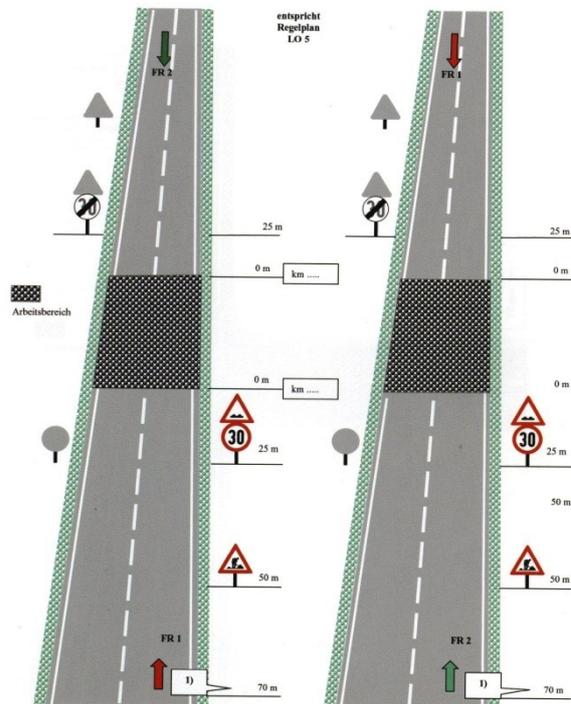
Für die Regelung des Verkehrs in beide Fahrtrichtungen ist die Beschilderung des Baustellenbereichs laut RVS-Regelplan LO 3/LO 5 folgend durchzuführen:

p) Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels Wartepflicht



- 1)  wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle > 60 km/h
- 2)  wenn Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite < 6,00 m und > 5,50 m sowie Restfahrbahnbreite < 3,00 m und > 2,75 m.
- 3) Hinweistafel „Markierung ungültig“ falls erforderlich.
- 4)  gemäß der tatsächlich verordneten Höchstgeschwindigkeit

r) Arbeiten unter Verkehr



- 1)  wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle > 60 km/h

## **§ 2**

Für den Verkehr in beide Fahrtrichtungen wird die erlaubte Höchstgeschwindigkeit beginnend 25m vor und endend 25 m nach der Arbeitsstelle mit 30 km/h entsprechend dem o.a. Regelplan festgelegt.

Diese ist mit Anbringen der Verkehrszeichen „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“ gemäß § 52 Z 10a StVO und „ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG“ gemäß § 52 Z 10b StVO ersichtlich zu machen.

## **§ 3**

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 der Straßenverkehrsordnung 1960 mit dem Anbringen der angeführten Verkehrszeichen in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bürgermeister  
Der Referent  
1. Vzbgm. Edgar KIENLEITNER